

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Firma

Anderl & Co. Ges.m.b.H.
z. H. Herrn Rechtsanwalt
DDr. Wilhelm Hein

Anastasius Grün-Gasse 25
1180 Wien

Bellagen

9-N-847/5

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

-

Bearbeiter

Dr. Rihs

(0 28 52) 25 01 Durchwahl

18

Datum

23. September 1986

Betrifft

Allee entlang der Gemeindestraße von der B 41 zur Anderlfabrik

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die auf der Parzelle Nr. 1509/1 (EZ 12), KG Niederschrems, bestehende doppelseitige Lindenallee zum Naturdenkmal. Diese Lindenallee besteht - von der Abzweigung der B 41 in Richtung Anderlfabrik gesehen

linksseitig aus 16 Sommerlinden und
rechtsseitig aus 17 Sommerlinden.

Gleichzeitig wird die Beiziehung eines Sachverständigen für verkehrstechnische Fragen, eines Sachverständigen für Straßenbauwesen und eines Sachverständigen für Verkehrs- und Arbeitsplatzsicherheit abgewiesen.

Rechtsgrundlagen

§ 52 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950 i.d.g.F.

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5

Begründung

Die Behörde kann gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Das eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen für den Naturschutz vom 18.10.1985 lautet unter anderem:

"Die einzelnen Bäume sind von etwa gleicher Höhe (ca. 12 - 16 m), die Form der Einzelbäume etwa rundsäulig, mit nahezu ganz geschlossener Kronenreihe. Die Stammumfänge differieren zum Teil stark (Untergrundverhältnisse?) zwischen (minimal) 1,55 m und (größtenteils) 1,85 m bis 2,50 m (in einigen Fällen). Das Alter der Allee ist mit ca. 85 bis (vielleicht) 100 Jahre einzustufen. Die Allee ist in ihrer Geschlossenheit beeindruckend und damit ganz eindeutig ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist."

Dieses Gutachten ist schlüssig und es besteht für die Naturschutzbehörde kein Grund, an dessen Richtigkeit zu zweifeln.

Im Zuge der gebotenen Stellungnahmemöglichkeit haben auch Sie die Richtigkeit dieses Gutachtens nicht in Zweifel gezogen.

In Ihrer Stellungnahme vom 20.8.1986 haben Sie folgendes angeführt:

" Da das Gutachten auf die verkehrstechnischen Bedenken mangels fachlicher Vorbildung nicht eingeht, wird die Beiziehung eines Sachverständigen für verkehrstechnische Fragen beantragt zwecks Befundung und Begutachtung unseres Vorbringens in der Stellungnahme vom 10.1.1986. Zum gleichen Vorbringen wolle auch ein Sachverständiger für Straßenbauwesen beigezogen werden, zum Beweise dafür, daß aus Kostengründen dem Unternehmen eine durchgängige und beidseitige Verbreiterung der Zufahrtsstraße nur sukzessive und abschnittsweise wirtschaftlich zumutbar ist und auf den Baumbestand der Lindenallee dabei nur schwerlich Rücksicht genommen werden kann. Schließlich wolle bezüglich unseres Vorbringens zur einzeln stehenden Sommerlinde ein Sachverständiger für Verkehrs- und Arbeitsplatzsicherheit beigezogen werden.

Die beigezogenen Sachverständigen wollen auch auf unser Vorbringen der Berufung Bedacht nehmen."

Hiezu stellt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd fest, daß, - wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz vorliegen - einer Unterschützstellung weder öffentliche Interessen noch private Interessen entgegenstehen. Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzgesetzes

und dem Interesse an der durch die Stellungnahme behinderten Nutzung vor. Deshalb war die Beiziehung eines Sachverständigen für verkehrstechnische Fragen, sowie die Beiziehung eines Sachverständigen für Straßenbauwesen, sowie die Beiziehung eines Sachverständigen für Verkehrs- und Arbeitsplatzsicherheit nicht notwendig.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie - binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 3943 Schrems
2. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien

zur Kenntnis an:

3. die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Gmünd, 3860 Heidenreichstein
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, zu Zl. N-84321/3

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Rihs

(Dr. Rihs)

Bezirkshauptmannschaft Gmünd 5 0

13.10.1986

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grubler